Werk

Titel: Freiherr Maximilian zu Guttenberg, Der Strafvollzug in Deutschland : unter besond...

Autor: Thaler, Josef

Ort: Tübingen

Jahr: 1914

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574893_0032|log44

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

recht. Sodann das partikulare Fensterrecht in seiner durchschnittlichen Ausgestaltung (als kontrafensterrechtliche Eigentumsbeschränkung). Hier werden besprochen das französische Recht und seine Tochterrechte, sodann die übrigen sich auf Fensteranlagen beziehenden partikularen Privatrechte. — Endlich im dritten Hauptkapitel wird das Fensterrecht im öffentlich-rechtlichen Rahmen behandelt, nämlich privatrechtliche Fensterrechtssätze in öffentlich-rechtlichen Gesetzen und Fensterrechtssätze öffentlich-rechtlichen Charakters.

Eine ungeheuer fleißige und gründliche Arbeit, die alles zusammengetragen hat, was in den zahlreichen Quellen und der stark angewachsenen Literatur zu finden war. Neben der kritischen und referierenden Darstellung der in Deutschland geltenden wichtigeren Fensterrechtssätze und ihrer Auslegung hat die Arbeit noch den Zweck, ein möglichst umfassendes, zusammenhängendes Bild von der Aehnlichkeit, wenn nicht Einheitlichkeit der fensterrechtlichen Bestimmungen zu geben.

Das Buch hat praktischen Wert und ist entschieden einem Bedürfnisse entgegengekommen, denn zurzeit ist die Regelung des Fensterrechts noch der Landesgesetzgebung überlassen und es wird wohl noch lange dauern, bis die Reichsgesetzgebung sich der einheitlichen Regelung dieser Frage annimmt, denn der Gesetzgeber hat absichtlich bei der Fassung des Bürgerlichen Gesetzbuches diese Materien der einheitlichen Regelung vorenthalten.

Schwandorf. Rechtsanwalt Hermann.

Dr. jur. et rer. pol. **Freiherr Maximilian zu Guttenberg**, erbl. Reichsrat der Krone Bayern, Der Strafvollzug in Deutschland, unter besonderer Berücksichtigung von Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen und Baden. Ein Beitrag zur Reform des Strafrechts.

Der Verfasser befaßt sich zunächst im ersten Hauptstück seiner beachtenswerten Schrift mit den reichsrechtlichen Vorschriften über die Strafvollstreckung, nämlich mit den Organen der Strafvollstreckung und den Voraussetzungen der letzteren (Urteil, Rechtskraft, Vollstreckbarkeitsbescheinigung). Im Kapitel über die Durchführung des Urteils wird auseinandergesetzt, welche rechtlichen (§ 490 ff. StrPO.) und tatsächlichen Gründe der Vollstreckung des Urteils im Wege stehen können und es wird sodann der Strafvollzug im Zusammenhang mit der Begnadigungsfrage behandelt. Die reichsrechtlichen Vorschriften über den Vollzug der verschiedenen Strafarten werden eingehend dargestellt, insbesondere auch die durch Beschluß des Bundesrates vom 11. Juni 1885 festgesetzten Grundsätze über den Vollzug der Freiheitsstrafen.

Im zweiten Hauptstück werden mit dankenswerter Ausführlichkeit die